DER LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Medieninformation

Bericht
des Petitionsausschusses
2. Halbjahr 2025

Berichterstatterin: Frau Abgeordnete Andrea Busche MdL
Vorsitzende des Petitionsausschusses
Datum: 19.03.2026

Herausgeber: Der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen
Redaktion: Dr. Stephan Malessa (Pressesprecher), Dr. Matthias Schreiber (stv. Pressesprecher)
Telefon: 0211/884-2850 • Telefax: 0211/884-2250 • E-Mail: email@landtag.nrw.de
Twitter: @Landtag_NRW; Instagram: landtag_nrw

Es gilt das gesprochene Wort.

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

I. Einleitung

Der Petitionsausschuss ist ein zentrales Bindeglied zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und dem Landtag Nordrhein-Westfalen. Er eröffnet den Menschen die Möglichkeit, ihre Anliegen unmittelbar an das Parlament heranzutragen, auf Missstände aufmerksam zu machen und um Unterstützung zu bitten.

Der vorliegende Halbjahresbericht zeigt erneut, wie breit das Spektrum der an den Ausschuss gerichteten Anliegen ist. Er macht zugleich deutlich, welche Bedeutung dem Petitionsrecht als niedrigschwelligem und unmittelbarem Instrument parlamentarischer Beteiligung zukommt und wie wichtig es ist, dass wir den Anliegen der Bürgerinnen und Bürger mit Sorgfalt, Sachlichkeit und Augenmaß begegnen.

II. Statistik

Im zweiten Halbjahr 2025 hat der Petitionsausschuss rund 2.500 Petitionen entgegengenommen und in etwa ebenso viele Eingaben beraten und beschlossen. Damit haben den Petitionsausschuss im gesamten vergangenen Jahr rund 5.357 Petitionen erreicht. Dieses anhaltend hohe Aufkommen zeigt: Die Bürgerinnen und Bürger vertrauen weiterhin auf das Petitionsrecht als unmittelbaren und niedrigschwelligen Weg, sich mit ihren Anliegen an das Parlament zu wenden. Und für dieses Vertrauen sind wir dankbar.

Die inhaltlichen Schwerpunkte der Beratungen lagen im zweiten Halbjahr 2025 mit jeweils

Herausgeber: Der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen
Redaktion: Dr. Stephan Malessa (Pressesprecher), Dr. Matthias Schreiber (stv. Pressesprecher)
Telefon: 0211/884-2850 • Telefax: 0211/884-2250 • E-Mail: email@landtag.nrw.de
Twitter: @Landtag_NRW; Instagram: landtag_nrw

rund 23 Prozent in den Bereichen Bauen/Wohnen/Umwelt/Verkehr sowie Soziales. Das Ausländerrecht machte demgegenüber nur noch 8 Prozent aller erledigten Eingaben aus. Innerhalb dieses Bereichs bildeten Petitionen zum Einbürgerungsrecht einen besonderen Schwerpunkt. Gerade hier zeigen sich weiterhin erhebliche Defizite in der Verwaltungspraxis einzelner Kommunen. In Nordrhein-Westfalen gibt es Städte und Gemeinden, in denen Verfahren teils mit einem Rückstand von mehr als zwei Jahren bearbeitet werden. Das ist rechtsstaatlich und bürgernah nicht hinnehmbar. Der Petitionsausschuss mahnt deshalb an dieser Stelle nachdrücklich deutliche Verbesserungen an.

Rund 10 Prozent aller Beschlüsse des Ausschusses betrafen den Bereich Rechtspflege. In diesen Eingaben kann der Ausschuss nicht immer helfen, denn Artikel 97 des Grundgesetzes garantiert die richterliche Unabhängigkeit. Es ist daher nicht Aufgabe der Legislative, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen oder zu bewerten. Diese klare Gewaltenteilung ist ein tragendes Prinzip unseres demokratischen Rechtsstaats.

Gleichzeitig bleibt festzuhalten: Mit einem Anteil von über 30 Prozent positiver Verfahrensausgänge ist der Petitionsausschuss weiterhin ein wirksames und erfolgreiches Angebot für die Bürgerinnen und Bürger.

Eine ausführliche Statistik findet sich im schriftlichen Bericht.

III. Besondere Petitionen

Um Ihnen einen Einblick in die Arbeit des Petitionsausschusses zu geben, möchte ich im Folgenden einige ausgewählte Petitionen vorstellen.

1. Verwaltungshürden im Medizinstudium

Ein besonders eindringlicher Fall zeigt, wie eng gesetzliche Fristen und behördliche Anforderungen den Lebensweg junger Menschen beeinflussen können. Betroffen war ein Medizinstudent im zehnten Semester, der die Zulassung zum Herbstdurchgang des zweiten Staatsexamens beantragte. Für ihn ging es um den nächsten entscheidenden Schritt auf dem Weg in den ärztlichen Beruf. Obwohl er alle vorgeschriebenen Famulaturen vollständig absolviert hatte, wurde sein Antrag abgelehnt.

Herausgeber: Der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen
Redaktion: Dr. Stephan Malessa (Pressesprecher), Dr. Matthias Schreiber (stv. Pressesprecher)
Telefon: 0211/884-2850 • Telefax: 0211/884-2250 • E-Mail: email@landtag.nrw.de
Twitter: @Landtag_NRW; Instagram: landtag_nrw

Der Student hatte zum Nachweis eines Praktikums im Rahmen des klinischen Teils seines Studiums versehentlich eine 15-Tage-Bescheinigung eingereicht, obwohl die Approbationsordnung für Ärzte eine Bescheinigung über 30 Tage erforderte. Einen Hinweis auf die Unvollständigkeit seiner Unterlagen erhielt er nicht. Stattdessen wurde ihm die Zulassung zur Prüfung im Oktober mit der Begründung versagt, die Nachweise seien nicht vollständig.

Besonders problematisch war das Zusammenspiel der Fristen: Die behördliche Nachreichfrist endete nur wenige Tage vor der gesetzlichen Ausschlussfrist der Approbationsordnung. Der Ablehnungsbescheid erreichte ihn zu einem Zeitpunkt, zu dem eine Korrektur faktisch nicht mehr möglich war. Ein unglückliches Zusammenspiel. Die Konsequenzen wären erheblich gewesen: Der Student hatte sich über Monate intensiv vorbereitet und war zugleich für ein einjähriges Forschungsprojekt an einer renommierten Universität im Ausland ausgewählt worden, das unmittelbar im Anschluss an das Examen beginnen sollte.

Im Rahmen des Petitionsverfahrens stellte sich heraus, dass in vergleichbaren Fällen andere Studierende bei Unklarheiten oder fehlenden Unterlagen kontaktiert und auf formale Fehler hingewiesen worden waren. Dies wurde auch von Kommilitoninnen und Kommilitonen bestätigt. Eine entsprechende Information war dem Petenten jedoch nicht erteilt worden. Nach erneuter Prüfung korrigierte das Prüfungsamt sein Vorgehen. Der formale Fehler konnte berücksichtigt werden, die Zulassung zur Prüfung wurde ermöglicht und der Student konnte sein Examen ablegen. Damit war auch der Weg für das geplante Forschungsprojekt frei.

Besonders gefreut hat uns die positive Rückmeldung des Petenten, der im Rahmen seines Petitionsverfahrens in den Landtag eingeladen wurde. Er zeigte sich begeistert, das Haus einmal persönlich erleben zu können. Für ihn war dies ein eindrückliches Erlebnis, das sein Verständnis für das demokratische Geschehen stärkte und den unmittelbaren Bezug zur Arbeit des Petitionsausschusses erfahrbar machte.

Der Fall zeigt exemplarisch, wie wichtig transparente und gleichmäßige Verfahrensweisen sind. Verwaltungshandeln muss nachvollziehbar, konsistent und fair ausgestaltet sein – gerade dann, wenn es um existenzielle Ausbildungs- und Berufsentscheidungen junger Menschen geht. Durch das Tätigwerden des Petitionsausschusses konnte hier eine

sachgerechte und gerechte Lösung im Einzelfall erreicht werden.

2. ME/CFS bei Kindern und Jugendlichen

Ich möchte ein Thema aufgreifen, das uns in der Vergangenheit in verschiedenen Konstellationen beschäftigt hat: COVID – heute in Form von Post-COVID und Long-COVID. Viele Menschen, darunter auch Kinder und Jugendliche, leiden unter ME/CFS als Folge einer Coronainfektion. Sie sind teils schwer erkrankt, leiden unter starker Erschöpfung bis hin zur vollständigen Bettlägerigkeit, kombiniert mit Licht- und Geräuschempfindlichkeit sowie der für die Erkrankung typischen Belastungsintoleranz. Aufgrund der sehr unterschiedlichen Krankheitsverläufe ist eine Verallgemeinerung schwierig.

Was uns aber auffällt ist eine große Zahl an Fällen, in denen Kinder Schwierigkeiten haben, die Schule zu besuchen, an Klausuren teilzunehmen, ihre früheren Leistungen zu halten und ihren angestrebten Abschluss zu erreichen. Schulen und Behörden tun sich schwer, die im Schulgesetz und den entsprechenden Verordnungen eingeräumten Spielräume zu nutzen und Wege zu eröffnen, die etwa bei Kindern mit anderen schweren Erkrankungen längst selbstverständlich sind. Im Gegenteil wird das Schulgesetz in manchen Fällen strenger ausgelegt als vorgesehen. Wenn Kinder nicht mindestens zur Hälfte am Präsenzunterricht teilnehmen, wird eine Bewertbarkeit ihrer Leistungen im Ganzen abgelehnt. Leistungen im Hausunterricht, in Feststellungsprüfungen oder ähnlichem werden nicht bewertet, Klausuren nicht berücksichtigt, Anträge auf Nutzung eines Avatars zur Teilnahme in Telepräsenz werden abgelehnt.

In vielen Einzelfällen haben wir nach Lösungen gesucht – sowohl individuell für jedes betroffene Kind als auch für eine landesweit einheitliche Rechtsanwendung. Unser Ziel ist es, den Familien eine Perspektive und den Schulen Sicherheit bei der Gewährung von Nachteilsausgleichen und anderen Unterstützungsmaßnahmen zu geben. Der Weg ist lang und steinig, doch der Ausschuss hat sich aufgemacht, die Betroffenen zu begleiten und praktikable Lösungen zu finden.

Im Petitionsverfahren zeigt sich, dass Lösungen stets individuell gefunden werden müssen – etwa durch von den Lehrern voll bewertbaren Hausunterricht, einer Verlängerung der Höchstverweildauer in der gymnasialen Oberstufe, um nach Genesung die Möglichkeit zum

Erreichen des Abiturs offenzuhalten, flexible Stundenpläne oder die Nutzung von Telepräsenzavataren. Wir setzen uns dafür ein, dass solche Lösungen allen Kindern in Nordrhein-Westfalen ermöglicht werden und es nicht vom guten Willen der Schulleitung abhängt, ob die Kinder am Ende ihren Schulabschluss erreichen können oder nicht.

Ein Fall zeigt besonders deutlich, wo unsere Arbeit an Grenzen stößt – warum sie dennoch so wichtig ist. Es geht um einen jungen Mann Anfang 20, der bei seiner alleinerziehenden Mutter lebt. Beide sind an ME/CFS erkrankt, sodass Sie sich vorstellen können, wie schwierig der Alltag für diese kleine Familie ist. Aufgrund der Erkrankung kann der junge Mann seit mehreren Jahren nicht zur Schule gehen und verfügt deshalb auch bis heute über keinen Schulabschluss. Im Rahmen einer früheren Petition konnte die Finanzierung eines Online-Schulplatzes erreicht werden. Ein Hoffnungsschimmer. Doch der Krankheitsverlauf verschlechterte sich zunächst so sehr, dass nur eine sehr eingeschränkte Teilnahme am Unterricht möglich war. Zum Ende des letzten Schuljahres besserte sich die Leistungsfähigkeit erfreulicherweise und auch die Schule bestätigte eine positive Entwicklung. Dennoch lehnte die zuständige Behörde die Weiterfinanzierung des Schulplatzes ab.

Die Mutter wandte sich erneut verzweifelt an uns. Wir haben daraufhin alle Beteiligten an einen Tisch geholt, um eine Lösung für den jungen Mann zu finden. Was wir dabei allerdings erlebten, hat betroffen gemacht. Denn von Seiten der zuständigen Behörde wurde in einer solchen vorverurteilenden und pauschalen Weise zu Lasten der Petenten argumentiert, die zeigt, dass sie sich mit dem Krankheitsbild in keiner Weise auseinandergesetzt hat. Eine Einigung konnte so nicht erzielt werden. Rechtlich mag die Entscheidung noch vertretbar gewesen sein, aber deutliche Worte hatten wir dennoch zu sagen. Genau deshalb ist es so wichtig, dass wir hinschauen. Denn auch wenn die Entscheidung juristisch vertretbar ist, heißt das noch lange nicht, dass sie auch zweckmäßig ist. Und erst recht rechtfertigt dies nicht, mit den Bürgerinnen und Bürgern des Landes in einer derart unsensiblen Weise umzugehen.

Trotz der Zusammenarbeit mit dem zuständigen Ministerium konnte bislang keine Lösung gefunden werden. Der junge Mann bleibt deshalb leider vorerst ohne Perspektive.

3. Personalausweis für einen wohnungslosen Bürger

Ein weiterer Fall, der mir persönlich besonders am Herzen liegt, ereignete sich in meiner

Heimatstadt Bochum. Bei einem Gang durch die Innenstadt wurde ich von wohnungslosen Menschen angesprochen, die von den ganz praktischen Hürden ihres Alltags berichteten. Eine dieser Begegnungen führte schließlich zu einer Petition, die exemplarisch zeigt, wie existenziell scheinbar formale Fragen sein können.

Der betroffene Mann verfügte lediglich über eine postalische Erreichbarkeit bei einem wohltätigen Verein, benötigte aber einen Personalausweis, um sich bei Behörden ausweisen zu können. Die Stadt hatte mehrfach versucht, ihn unter einer alten Anschrift zu einem Termin vorzuladen. Da die Schreiben aber jeweils als unzustellbar zurückkamen, wurde der Petent von Amts wegen als „unbekannt verzogen“ abgemeldet.

Ohne gültigen Personalausweis war ihm der Zugang zu grundlegenden Leistungen und Unterstützungsangeboten faktisch blockiert. Erst im Rahmen des Petitionsverfahrens erhielt die Verwaltung Kenntnis von der aktuellen postalischen Erreichbarkeit. Nach Klärung der formalen Zuständigkeits- und Zustellungsfragen konnte dem Petenten im Juli des Jahres endlich ein neuer Personalausweis ausgestellt werden.

Dieser Fall macht deutlich: Für Menschen ohne festen Wohnsitz ist ein Identitätsdokument weit mehr als ein Stück Plastik. Es ist Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe, den Zugang zu Hilfesystemen und nicht zuletzt für ein Mindestmaß an Würde. Der Petitionsausschuss konnte hier dazu beitragen, dass ein formales Hindernis überwunden und ein konkretes Problem pragmatisch gelöst wurde. Gleichzeitig zeigt der Fall, dass das Petitionsverfahren für alle Bürgerinnen und Bürger da ist, auch – oder gerade – wenn sie aktuell ohne Wohnung sind.

4. Baurecht

Wohnraum ist knapp, Baukosten steigen – und viele Menschen möchten ihre Wohnsituation durch An- oder Neubauten verbessern. Gleichzeitig müssen baurechtliche Standards eingehalten werden. Doch es kann auch zu Fehlern bei der Bauverwaltung kommen, bei denen der Petitionsausschuss helfen kann.

So wurde der Bauantrag eines Bürgers für eine Doppelhaushälfte und einen Carport von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde abgelehnt. Die Begründung: Die Umgebungsbebauung sei

durch eine offene Bauweise geprägt, das geplante Vorhaben jedoch als geschlossene Bauweise zu werten – es füge sich daher nicht in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Dies ist aber ein wichtiges Kriterium im Baurecht, um Bebauungen zu regulieren. Neubauten dürfen keine negativen städtebaulichen Auswirkungen haben, die dazu führen würden, dass die Umgebung negativ verändert wird. Sie dürfen nicht als Fremdkörper wirken oder gewachsene Strukturen stören und keine „erdrückende Wirkung“ auf Nachbargrundstücke haben. Denn die Lebensqualität soll durch gesunde Wohnverhältnisse gewahrt bleiben.

Der Bürger konnte diese Einschätzung in seinem Fall nicht nachvollziehen und wandte sich an den Petitionsausschuss. Im Rahmen des Verfahrens wurden die örtlichen Gegebenheiten und der Antrag nochmals geprüft. Dabei zeigte sich, dass die tatsächliche Bebauung in der Umgebung nicht eindeutig offen oder geschlossen ist, sondern vielmehr diffus. Es existieren sogar bereits mehrere Gebäude mit ähnlicher Bauweise, die mit dem geplanten Vorhaben des Petenten vergleichbar sind. So konnte festgestellt werden, dass sich das Bauvorhaben des Petenten sehr wohl in die nähere Umgebung einfügt und damit planungsrechtlich zulässig ist.

Der Fall zeigt eindrücklich, dass es sich manchmal lohnt, Entscheidungen genau zu hinterfragen. Dank der Petition kann das Vorhaben nun doch umgesetzt werden.

5. Ausländerrecht

Ein junger Mann aus Südamerika befand sich im dritten Jahr seiner handwerklichen Ausbildung in Deutschland. Seine Aufenthaltserlaubnis war – wie sein Pass – bis Ende November befristet. Bereits im Oktober hatte er sich um eine Verlängerung bemüht, wurde jedoch von der Ausländerbehörde zunächst auf die Vorlage eines gültigen Passes verwiesen. Diesen beantragte der Petent unmittelbar.

Der Arbeitgeber des Petenten teilte ihm daraufhin mit, dass er ihn vorerst nicht weiter beschäftigen könne, da der Nachweis einer gültigen Arbeitserlaubnis fehlt. Die Ausländerbehörde ging zu diesem Zeitpunkt bereits davon aus, dass die Aufenthaltserlaubnis erloschen sei, da der Verlängerungsantrag angeblich zu spät gestellt worden sei. Sie forderte den Petenten zur Ausreise auf – verbunden mit dem Hinweis, ein neues Visum im Heimatland zu beantragen. Damit wäre ihm der erfolgreiche Abschluss seiner handwerklichen Ausbildung nicht mehr möglich gewesen.

Der Petent wandte sich verzweifelt an den Petitionsausschuss. Nach kurzfristiger Überprüfung des Falls kam die Ausländerbehörde zu dem Ergebnis, dass sie nicht mehr explizit ausschließen konnte, dass der Petent in seiner Vorsprache im Oktober die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis beantragt hat. Daraufhin wurde dem Petenten eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt, die ihm den Verbleib in Deutschland sowie die Fortsetzung seiner Ausbildung ermöglichte. Eine neue Aufenthaltserlaubnis konnte ihm erteilt werden.

Ohne die Vermittlung und Initiative des Petitionsausschusses hätte dem Petenten der Abbruch seiner Ausbildung und die Rückkehr ins Heimatland bevorgestanden.

6. Reisepass für ein Kind

Die Postkarte mit Bild einer glücklichen Familie an einem dänischen Strand kann der Beweis des guten Ausgangs eines Petitionsverfahrens sein. Zugleich zeigt der Fall eines vierjährigen Pflegesohnes, wie bürokratisch vertrackt selbst scheinbar einfache Anliegen werden können. Für ihn sollte ein Reisepass beantragt werden, damit er endlich die Familie der Pflegemutter in Dänemark besuchen konnte. Problematisch wurde dies, weil die leibliche Mutter bei der Geburt keinen Nachweis über ihre bulgarische Staatsangehörigkeit vorlegen konnte. Der Sohn wurde deshalb im Geburtsregister mit den Vermerken „Namensführung nicht nachgewiesen“ und „Identität nicht nachgewiesen“ eingetragen.

Der Petitionsausschuss nahm den Hilferuf der Familie zum Anlass, eine Erörterung durchzuführen. Allein die Zusammensetzung des Erörterungstermins machte deutlich, wie verzwickt der Fall war: Zwei Ministerien, eines davon mit gleich zwei beteiligten Referaten, zwei Kreisverwaltungen und ein Standesamt wurden zusammengebracht, um der Pflegefamilie einen klaren und realistischen Weg aufzuzeigen: Zunächst musste das Sorgerecht von einem Vormund auf die Pflegeeltern übergehen. Als Sorgerechtsinhaber konnten sie dann über das bulgarische Generalkonsulat die Geburtsurkunde der leiblichen Mutter im Original erhalten. Damit konnten sie beim zuständigen Standesamt eine Berichtigung des Geburtsregisters und eine deutsche internationale Geburtsurkunde beantragen. Gleichzeitig konnte der aktuell noch unrichtige Familienname korrigiert werden. Mit der internationalen Geburtsurkunde wurde dann endlich bei der bulgarischen Botschaft in Berlin eine Nachbeurkundung der Geburt in Bulgarien und ein bulgarischer Pass für den Pflegesohn beantragt. So genießt er nun Freizügigkeit innerhalb der EU. Der

Herausgeber: Der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen
Redaktion: Dr. Stephan Malessa (Pressesprecher), Dr. Matthias Schreiber (stv. Pressesprecher)
Telefon: 0211/884-2850 • Telefax: 0211/884-2250 • E-Mail: email@landtag.nrw.de
Twitter: @Landtag_NRW; Instagram: landtag_nrw

Petitionsausschuss freut sich mit der Familie.

7. Kostenübernahme für Mobilität

Dass es sich auch lohnt, bei unterschiedlichen rechtlichen Bewertungen den Petitionsausschuss anzurufen, zeigt der Fall eines Petenten, der seit Langem für die Kostenübernahme eines behindertengerechten Fahrzeugumbaus kämpfte. Nur mit einem entsprechend angepassten Auto ist für ihn gesellschaftliche Teilhabe überhaupt möglich.

Zwar liegen einzelne seiner alltäglichen Ziele und auch der Bahnhof nur wenige hundert Meter entfernt, doch machen Bordsteinkanten, Schlaglöcher und Gefälle bzw. Steigung den Weg im Rollstuhl praktisch unüberwindbar. Der Wohnort des Petenten liegt auf 600 Metern Höhe und zum Bahnhof beträgt die Steigung beispielsweise über 6%. So ist die Frau des Petenten schon mit zweierlei Rampen unterwegs, um dies auszugleichen. Immer gelingen tut dies aber auch nicht. Die mangelnde Standfestigkeit bei der Rollstuhlnutzung wurde besonders deutlich, als der Petent mit seinem Rollstuhl so schwer verunfallt ist, dass er seitdem querschnittsgelähmt ist.

Der zuständige Leistungsträger sah dennoch keine Anspruchsvoraussetzungen erfüllt. Der Ausschuss jedoch schon. In einem Erörterungstermin konnte eindeutig dargelegt werden, dass sowohl die medizinischen als auch die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Inzwischen wurden die Kosten für den dringend benötigten Fahrzeugumbau übernommen – ein entscheidender Schritt hin zu mehr Selbstständigkeit und gesellschaftlicher Teilhabe.

8. Einkommensteuerbescheid

Ein Ehepaar wandte sich an den Petitionsausschuss, nachdem ihr Antrag auf Berichtigung des Einkommensteuerbescheids für das Jahr 2021 abgelehnt worden war. Hintergrund war die fehlerhafte steuerliche Erfassung von Kapitalerträgen aus einer Lebensversicherung.

In ihrer Steuererklärung hatten die beiden die entsprechenden Erträge versehentlich an der falschen Stelle eingetragen. Dadurch wurde eine vorgesehene steuerliche Entlastung nicht automatisch berücksichtigt. Das Finanzamt übernahm die Angaben ungeprüft, obwohl aus den beigefügten Unterlagen klar hervorging, dass die Erträge steuerlich anders zu behandeln gewesen wären.

Herausgeber: Der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen
Redaktion: Dr. Stephan Malessa (Pressesprecher), Dr. Matthias Schreiber (stv. Pressesprecher)
Telefon: 0211/884-2850 • Telefax: 0211/884-2250 • E-Mail: email@landtag.nrw.de
Twitter: @Landtag_NRW; Instagram: landtag_nrw

Im Rahmen der Petition konnte festgestellt werden, dass der Fehler für das Finanzamt hätte erkennbar sein müssen, dies jedoch unterblieben ist. Durch die Intervention des Petitionsausschusses konnte er nun korrigiert werden. Der Fall verdeutlicht, wie leicht es bei Steuererklärungen zu Missverständnissen kommen kann und wie wichtig es ist, solche offensichtlichen Fehler nicht zulasten der Betroffenen zu belassen.

9. Existenznot durch zu Unrecht eingestellte Grundsicherungsleistungen

Nach einem Armbruch konnte ein Petent seine Nebentätigkeit in der Gastronomie vorübergehend nicht mehr ausüben und wurde dadurch hilfebedürftig. Er beantragte umgehend Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch. Die Leistungen wurden ihm bewilligt, allerdings nur vorläufig, da zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht sicher festgestellt werden konnte, wann und in welcher Höhe ihm das zuletzt erzielte Einkommen zufließen würde.

Trotz fristgerechter Vorlage aller verfügbaren Lohnunterlagen forderte der Träger zusätzlich schriftliche Bestätigungen über den Zufluss des Einkommens und stellte die Leistungen ohne formellen Bescheid ein. Hierdurch geriet der Petent in existenzielle Not, unter anderem drohte eine Stromsperre wegen Zahlungsrückständen.

Tatsächlich war das Vorgehen des Trägers rechtswidrig, da die Leistungen mit Beginn des jeweiligen Monats fällig sind und eine vorläufige Einstellung ohne gesetzliche Grundlage unzulässig war. Die angeforderten Unterlagen waren zudem nicht relevant, da der Petent aufgrund seiner Verletzung keine Erwerbstätigkeit ausüben konnte. Durch die Intervention des Petitionsausschusses wurden dem Petenten die zurückgehaltenen Leistungen ausgezahlt. Damit konnte eine drohende Versorgungssperre abgewendet und dem Petenten wieder eine verlässliche Perspektive für seinen Lebensunterhalt eröffnet werden. Auch dieser Fall zeigt eindrücklich, wie wichtig das Petitionsverfahren ist, um unrechtmäßige Entscheidungen zu korrigieren und Bürgerinnen und Bürger in existenziellen Fragen zu schützen.

IV. Schlusswort

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

die vorgestellten Fälle stehen stellvertretend für viele tausend Anliegen, die uns erreichen. Hinter jeder Petition steht ein Mensch mit einer Geschichte, mit Sorgen, Hoffnungen und berechtigten Erwartungen an unseren Rechtsstaat.

Der Petitionsausschuss kann nicht jedes Problem lösen. Aber er kann prüfen, vermitteln, hinterfragen und aufklären. Er kann Verwaltungshandeln transparenter machen und dazu beitragen, dass Entscheidungen nicht nur rechtlich vertretbar, sondern auch sachgerecht und menschlich angemessen sind.

Mein besonderer Dank gilt meinen Kolleginnen und Kollegen im Ausschuss für die stets sachorientierte und parteiübergreifend konstruktive Zusammenarbeit. Ebenso danke ich allen beteiligten Ministerien, Behörden und kommunalen Stellen für ihre Mitwirkung.

Ein ausdrücklicher Dank gilt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Petitionsreferates, die mit hoher Fachkompetenz und großem Engagement die Grundlage unserer Arbeit schaffen.

Und schließlich, liebe Kolleginnen und Kollegen, liegt es an uns, diese wertvolle Aufgabe auch ins Land zu tragen – in unsere Wahlkreise, in Gespräche mit Bürgerinnen und Bürgern, in Vereine, Initiativen und Kommunen. Das Petitionsrecht lebt davon, dass die Menschen wissen: Sie werden gehört.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Herausgeber: Der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen
Redaktion: Dr. Stephan Malessa (Pressesprecher), Dr. Matthias Schreiber (stv. Pressesprecher)
Telefon: 0211/884-2850 • Telefax: 0211/884-2250 • E-Mail: email@landtag.nrw.de
Twitter: @Landtag_NRW; Instagram: landtag_nrw

Petitionen in Zahlen (2. Halbjahr 2025)

A. Übersicht

	2. Halbjahr 2025
Neueingänge insgesamt	2.466
Erledigt wurden	2.463

B. Art der Erledigung

	positiv	negativ	andere Art
Insgesamt	827	1.403	233
in Prozent	33,58 %	56,96 %	9,46 %
davon 298 Verfahren nach Art. 41a der Landesverfassung	157	119	22
in Prozent	52,68 %	39,93 %	7,39 %

C. Verfahren nach Artikel 41a der Landesverfassung

	2. Halbjahr 2025
Beschlüsse zum Verfahren nach Art. 41a der Landesverfassung	241

D. Schwerpunkte der Petitionsarbeit

Schwerpunkte	Anzahl	Anteil
Bauen/Wohnen/Umwelt/Verkehr	589	23,91 %
Soziales	569	23,10 %
Schule/Hochschule	272	11,04 %
Rechtspflege	256	10,39 %
Ausländerrecht	198	8,04 %
Öffentlicher Dienst	58	2,35 %
Strafvollzug	37	1,50 %
Steuern	34	1,38 %
Sonstige	450	18,27 %
Gesamt	**2.463**	**100,00 %**

Herausgeber: Der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen
Redaktion: Dr. Stephan Malessa (Pressesprecher), Dr. Matthias Schreiber (stv. Pressesprecher)
Telefon: 0211/884-2850 • Telefax: 0211/884-2250 • E-Mail: email@landtag.nrw.de
Twitter: @Landtag_NRW; Instagram: landtag_nrw